



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

1. O. OKT. 2013

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4021 - III. 53/Sdb. Kleine
Anfragen (Land) (TV)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Seesko
Telefon: 0211 8792-315

**Kleine Anfrage 1617 der Abgeordneten Birgit Rydlewski, Hanns-Jörg Rohwedder und Torsten Sommer der Fraktion der PIRATEN
„Ermittlungsdauer und -verfahren in Fällen rechter Gewalt“
Landtagsdrucksache 16/3992**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1617 im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

Frage 1

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen einzuwirken, in begründeten Fällen, z.B. bei Opfern organisierter rechter Gewalt, auch andere Adressen als Wohnort- oder Arbeitsplatzadresse als ladungsfähige Anschrift zu akzeptieren (bspw. die des vom Land geförderten Vereins "Back Up")?

§ 68 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung regelt, dass es Zeuginnen und Zeugen gestattet werden soll, statt des Wohnortes den Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeuginnen und Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeuginnen und Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, dass den Zeuginnen und Zeugen gestattet werden kann, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsorts Leben, Leib oder Freiheit der Zeuginnen und Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird.

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung sind Zeuginnen und Zeugen auf diese Befugnisse hinzuweisen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen. Gemäß § 68 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten diese Regelungen auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung.

Nach Nummer 130a Absatz 2 der bundesweit gültigen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren prüft die Staatsanwaltschaft, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes oder durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Zeuginnen und Zeugen oder eine andere Person gefährdet werden. Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung wirkt sie darauf hin, dass Zeuginnen und Zeugen gestattet wird, ihren Wohnort oder ihre Identität nicht preiszugeben.

Die Landesregierung hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Strafverfolgungsbehörden des Landes diese Regelungen nicht beachten. Sie sieht zu Maßnahmen daher keinen Anlass. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die ordnungsgemäße Weiterleitung von Schriftstücken an Zeuginnen und Zeugen dauerhaft gewährleistet ist, kommt auch die Benennung der Anschrift der Beratungsstelle „Back Up“ als ladungsfähige Anschrift in Betracht.

Mit dieser für Westfalen zuständigen Beratungsstelle arbeiten im Übrigen die Polizeidienststellen des Landes ebenso vertrauensvoll zusammen wie mit der im Rheinland tätigen „Opferberatung Rheinland“. Ver-



treterinnen und Vertreter beider Einrichtungen haben im Rahmen von Dienstbesprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kriminalinspektionen „Polizeilicher Staatsschutz“ sowie der Kriminalkommissariate „Kriminalprävention/Opferschutz“ ihre Aufgaben vorgestellt. Opfer von Straftaten politisch rechts motivierter Kriminalität werden auf die Hilfsangebote beider Beratungsstellen hingewiesen.

Frage 2

Warum ist es im Fall des "Hirsch-Q"-Prozesses erst 2,5 Jahre nach der Tat zu einem Prozessbeginn gekommen, obwohl in diesem Falle die Sachlage eindeutig war und ausreichendes Beweismaterial vorlag?

Am 12.12.2010 kam es um 00:47 Uhr zu einem vermutlich von Angehörigen der rechten Szene verübten Übergriff auf die Dortmunder Gaststätte „Hirsch-Q“. Die Gruppe der Angreiferinnen und Angreifer versuchte, gewaltsam in das Lokal einzudringen. Ein Gast erlitt durch Fußtritte Prellungen am ganzen Körper und wurde durch zwei Messerstiche an einem Bein und einem Arm verletzt.

Von den Betreibern der Gaststätte wurden den Ermittlungsbehörden noch im Dezember 2010 Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras zur Verfügung gestellt. Da die Aufnahmen zur Nachtzeit und bei ungünstigen Witterungsbedingungen entstanden, war ihre aufwändige technische Aufarbeitung erforderlich, um sie für die Beweisführung verwertbar zu machen. Mit dieser Maßnahme wurde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen noch im Dezember 2010 beauftragt. Die seitens des Landeskriminalamtes erstellten Einzelbilder von an dem Angriff Beteiligten waren zur Identifizierung einzelner Personen jedoch nicht geeignet. Aus diesem Grund wurde am 14.01.2011 eine ergänzende Untersuchung des Materials durch eine Privatfirma für digitale Bildbearbeitung in Auftrag gegeben, die die Identifizierung der Tatbeteiligten allerdings ebenfalls nicht ermöglichte. Während zeitgleich die Vernehmungen der Tatzeuginnen und Tatzeugen sowie spurentechnische Untersuchungen erfolgten, verliefen weitere Bemühungen einer speziellen digitalen Aufarbeitung der Bilder der Überwachungskameras durch andere Bildbearbeitungsunternehmen (u.a. in den Niederlanden) im März und April 2011 erfolglos.



Nach Auswertung der vorläufigen Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft wurde am 06.05.2011 eine anthropologische Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zur Identifizierung der Täter beauftragt. Nach staatsanwaltschaftlichen Sachstandanfragen vom 05.09., 18.10. und 17.11.2011 legte die zwischenzeitlich urlaubs- und krankheitsbedingt verhinderte Sachverständige ihr Gutachten vom 29.11.2011 vor. Nach Auswertung und Zuordnung einzelner Tatbeiträge zu den seitens der Sachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizierten Personen legte die Polizei die Vorgänge der Staatsanwaltschaft Dortmund am 06.02.2012 vor.

Am 24.02.2012 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht Dortmund Anklage gegen zehn Personen. Die durch zahlreiche Haftsa- chen und Umfangsverfahren stark belastete Kammer eröffnete das Hauptverfahren, ließ die Anklage zu und bestimmte als ersten Haupt- verhandlungstermin den 20.06.2013. In der andauernden Hauptver- handlung sind derzeit Termine bis Dezember 2013 angesetzt.

Frage 3

Wie lange dauerten die Ermittlungen von der Tat bis zur Anklage- erhebung bei politisch motivierten Straftaten in den letzten 10 Jah- ren in Dortmund? Bitte nach Jahren und Art der Straftat aufschlüs- seln.

Hierzu liegen der Landesregierung keine validen Daten vor. Eine ent- sprechende Statistik gibt es nicht. Eine Sondererhebung, die von Hand vorzunehmen wäre, ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Frage 4

Wie lange dauern diese Ermittlungen im Vergleich dazu in anderen großen Städten und im Durchschnitt in ganz NRW?

Die Antwort zu Frage 3 gilt entsprechend.



Frage 5

Seite 5 von 5

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, wie sich ein mehr als zweijähriger Zeitabstand zwischen Tathandlung und Verfahrenseröffnung auf die Opfer, die Zeugen und auf die mutmaßlichen Täter auswirkt?

Verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschaty